



Infoblatt für Studierende der Humanmedizin
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Masernschutzimpfung

Rechtliche Grundlage	Informationen zum Masernschutzgesetz – § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz Das im November 2019 verabschiedete Masernschutzgesetz regelt nicht nur die Impfpflicht für Kindergartenkinder und Schüler/-innen, sondern auch die, von Beschäftigten im Gesundheitswesen. Somit gehören Studierende der Human- und Zahnmedizin ebenfalls zu den Adressaten. Ziel des Gesetzes ist ein besserer individueller Schutz gegen Masern, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Mittel- bis langfristig wird somit das globale Ziel der WHO verfolgt, die Masern komplett zu eliminieren.
Was müssen Sie nachweisen?	Als geschützt gelten (erwachsene) Personen, die in ihrem Leben <ul style="list-style-type: none">• 2 Masernimpfungen erhalten haben oder• über einen serologisch nachgewiesenen Immunschutz verfügen
Wie weisen Sie es nach?	Ein vollständig ausgefülltes Formblatt (Kreuzchen, Datum, Unterschrift vom Arzt und Praxisstempel) muss eingereicht werden. Machen Sie sich für Ihre Unterlagen bitte eine Kopie!
Gibt es ein Formblatt?	Ja, das finden Sie im Campusportal unter „Informationen Humanmedizin“ -> „Informationen für Studierende“.
Was wird nicht akzeptiert?	Folgende Unterlagen werden von uns nicht akzeptiert: <ul style="list-style-type: none">• Kopien von Impfbüchern• Falsch ausgefüllte Formblätter• Blutwerte
Wer kann das Formblatt ausfüllen?	Jede/r Arzt/Ärztin kann das Formblatt ausfüllen. Es können auch ÄrztInnen im Ausland das Formblatt ausfüllen.
Wohin müssen Sie das Formblatt schicken?	Postalisch bitte an: Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Bavariaring 19 80336 München Oder auch per Einwurf in den Briefkasten (neben dem Tor)
Versand per Mail möglich?	Nein.
Was passiert, wenn Sie es nicht nachweisen?	Ohne den Nachweis der Impfungen bzw. des serologischen Immunschutzes kann die Medizinische Fakultät keine Studierenden im Krankenhaus für Blockpraktika, Untersuchungskurse etc. zulassen.

<p>Ich habe kein Impfbuch und kann meine Impfungen nicht nachweisen.</p> <p>Ich habe nur eine Impfung erhalten und kann keine 2 Impfungen nachweisen.</p>	<p>Der Arzt/die Ärztin muss einen Impftiter bestimmen und das entsprechende Kreuz im Formblatt setzen.</p> <p>Ansonsten lassen Sie sich bitte nachimpfen.</p>
<p>Ist die Bescheinigung immer zusammen mit der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung?</p>	<p>Sie erbringen die Bescheinigung eines Masernimpfschutzes separat.</p>
<p>Kostenerstattung möglich?</p>	<p>Nein. Es können keine Kosten für eine Impfung oder die Erstellung der Bescheinigung erstattet werden.</p>
<p>Wie lange ist die Bearbeitungsdauer?</p>	<p>Sie müssen mit einer Bedarbeitsdauer von ca. 7-14 Werktagen rechnen.</p> <p>Bei außergewöhnlich vielen Bescheinigungen oder zu Urlaubszeiten verzögert sich die Bearbeitung.</p>
<p>Gibt es Eingangsbestätigungen?</p>	<p>Nein, es werden keine individuellen Eingangsbestätigungen versendet.</p>
<p>Wie kann ich nachschauen, ob die Verbuchung erfolgt ist?</p>	<p>Wollen Sie prüfen, welche Unterlagen Sie bereits eingereicht haben? Bitte loggen Sie sich im Campusportal an und klicken Sie auf „Mein Account“: Wenn Sie beide Nachweise eingereicht haben, können Sie „Erlaubnis Patientenkontakt I: Ja“ (Masernschutz) und „Erlaubnis Patientenkontakt II: Ja“ (Arbeitsmedizinische Vorsorge) lesen.</p>  <p>Der Eintrag erfolgt nur nach erfolgter positiver Verbuchung, sofern noch kein Eintrag erfolgt ist, sehen Sie nichts.</p>

Falls noch Fragen offen sind, so wenden Sie sich bitte ausschließlich per Mail an das Akademische Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät, Mailadresse: akadpa07@dek.med.uni-muenchen.de